

# **Hinweise zur Plakatierung im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz anlässlich einer Wahl**

## **I. Grundlage**

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0, bekanntgegeben im AllMBI Br. 2/2013 (9210-I). Sie ist verbindlich zu beachten.

## **II. Begriffsbestimmung**

Unter Wahlen werden lt. o.g. Bekanntmachung die nach Gesetz vorgesehenen allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahl) sowie Volksbegehren und -entscheide, Bürgerbegehren und -entscheide verstanden.

## **III. Auflagen und Bedingungen**

1. Vor Durchführung von Plakatierungen anlässlich einer Wahl ist eine schriftliche Anzeige unter Benennung einer für Errichtung, Pflege und Entfernung verantwortlichen Person erforderlich.
2. Der Anlass ist ausschließlich auf Wahlhandlungen (s. II Begriffsbestimmung) begrenzt.
3. Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern. Die Standorte sind so zu wählen, dass die Verkehrssicherheit, insbesondere das Lichtraumprofil, die Sichtverhältnisse, die Wahrnehmbarkeit von amtlichen Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.
4. An Verkehrszeichen sowie an Bäumen darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
5. Auch an Fußgängerüberwegen (insbesondere Querungshilfen mit Mittelinsel) darf keine Wahlwerbung angebracht werden.
6. Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden. Bei der Anbringung der Wahlwerbung im Bereich von Geh- und/oder Radwegen ist eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m einzuhalten.

7. Großplakate haben einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand einzuhalten; die übrigen Plakate (DIN A0 1189x841) einen Abstand von 1,50 m.
8. Die Plakattafeln sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kippen- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) zu überprüfen. Evtl. anfallender Abfall (Schnüre, Kordeln, Plastik, etc.) ist zu entsorgen.

#### **IV. Umfang der Plakatierung**

Die Anzahl der Plakate/Plakatständer für die Stadt-/Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl ist unbegrenzt nach den oben genannten Anforderungen. Es ist jeder Partei/Wählergruppierung zu ermöglichen, Plakate anzubringen.

#### **V. Errichtung und Entfernung der Plakatierung**

1. Die Plakatierung darf frühestens sechs Wochen vor der Wahl erfolgen.
2. Die Plakatierung ist unverzüglich, spätestens eine Woche nach der Wahl, wieder abzubauen. Der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
3. Die Verwaltungsgemeinschaft Teuschnitz behält sich das Recht vor, Plakatierungen, die gegen die vorgenannten Auflagen verstoßen, bei Gefahr in Verzug unverzüglich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der für die Plakatierung verantwortlichen Partei oder Wählergruppe.

#### **VI. Gebühren**

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit Wahlen werden nicht erhoben.